

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Messungen des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass sie plant, in Kooperation mit dem Automobilclub A. oder anderen Partnern Messungen des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen vorzunehmen;
2. wie dieses Vorhaben umgesetzt werden soll;
3. welche Erkenntnisse mit den Untersuchungen gewonnen werden sollen;
4. woraus sie ihre Zuständigkeit ableitet bzw. weshalb sie davon ausgeht, dass dies nicht die originäre Aufgabe des Kraftfahrtbundesamtes bzw. des Bundes ist;
5. welchen Sach- und Personalaufwand sie für das beschriebene Projekt einsetzen wird;
6. aus welchen Gründen ein ähnliches Vorhaben aus dem Jahr 2015 nicht realisiert wurde;
7. ob ihr bewusst ist, dass es im realen Fahrbetrieb aufgrund beispielsweise des Fahrstils und der Rahmenbedingungen, wie unter anderem Außentemperatur oder Nutzung von Klimaanlage, zu erheblichen Abweichungen des Verbrauchs- und damit Abgasverhaltens im Vergleich zu Prüfstandsszenarien kommen kann und dies in keiner Weise auf „betrügerisches Verhalten“ oder ähnliche Vorwürfe zurückzuführen ist;
8. welchen konkreten Mehrwert sie durch ihre Messungen erwartet;

9. welche Auswirkungen das Feststellen eventueller – von aus ihrer Sicht – auffälliger Abgaswerte für die Zulassung des Kraftfahrzeugs bzw. den Halter sich ergeben würden;

10. ob das Vorhaben mit dem Bund abgestimmt ist.

09. 03. 2018

Haußmann, Keck, Hoher, Weinmann,
Glück, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Dem Vernehmen nach plant das Verkehrsministerium in Kooperation mit dem Automobilclub A. die Durchführung von Messungen des Abgasverhaltens von bereits im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen. Nachdem ein solches Vorhaben aus Sicht der Antragsteller in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fällt und ein entsprechendes Vorhaben seitens des Landes im Jahr 2015 nach Kritik zurückgezogen wurde, soll der Sachstand ergründet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. April 2018 Nr. 4-0141.5/333 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass sie plant, in Kooperation mit dem Automobilclub A. oder anderen Partnern Messungen des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen vorzunehmen;*
- 2. wie dieses Vorhaben umgesetzt werden soll;*
- 3. welche Erkenntnisse mit den Untersuchungen gewonnen werden sollen;*
- 8. welchen konkreten Mehrwert sie durch ihre Messungen erwartet;*

Die Fragen 1, 2, 3 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verkehrsministerium plant keine eigenen Messungen des Abgasverhaltens von im fließenden Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen. Soweit sich die Anfrage auf das Thema Hardwareausrüstung von Dieselfahrzeugen beziehen sollte, wird auf die Drucksache 16/2798 verwiesen. Derzeit wird geplant, dieses Projekt zu ergänzen, um die Dauerhaltbarkeit der bereits untersuchten Hardwareausrüstungen zu ermitteln. Das Verkehrsministerium sieht eine große Bedeutung von Hardwareausrüstungen für die Luftreinhaltung.

- 4. woraus sie ihre Zuständigkeit ableitet bzw. weshalb sie davon ausgeht, dass dies nicht die originäre Aufgabe des Kraftfahrtbundesamtes bzw. des Bundes ist;*

Das Verkehrsministerium plant keine Abgasuntersuchungen im fließenden Verkehr. Im Folgenden wird davon unabhängig die Frage nach der Zuständigkeit beantwortet.

Die Abgasmessung im Rahmen der Hauptuntersuchung nach Anlage VIII Nr. 3.1.1.1. zu § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird durch Überwachungsorganisationen oder die Technische Prüfstelle durchgeführt und nicht durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Das KBA bezieht sich sogar bei Nachprüfungen und Ermittlungen des Stickoxidausstoßes explizit auf „verifizierte Hinweise Dritter über auffällige Schadstoffemissionen“ (Pressemitteilung des KBA Nr. 29/2015).

5. welchen Sach- und Personalaufwand sie für das beschriebene Projekt einsetzen wird;

Soweit sich die Anfrage auf das Projekt Hardwareausrüstung von Dieselfahrzeugen beziehen sollte, wird auf die Drucksache 16/2798 verwiesen. Ein weiteres Förderprojekt zur Dauerhaltbarkeit der untersuchten Hardwareausrüstungen befindet sich erst in der Entwicklungsphase, sodass die möglichen Projektförderkosten noch nicht feststehen.

6. aus welchen Gründen ein ähnliches Vorhaben aus dem Jahr 2015 nicht realisiert wurde;

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit im Rahmen von Kooperationen das Abgasverhalten an einzelnen Fahrzeugen im praktischen Betrieb unter realistischen Bedingungen mittels mobiler Emissionsmessungen (PEMS – Portable Emissions Measurement System) untersucht. Ziel war es, Erkenntnisse über das reale Stickstoffoxid-Emissionsverhalten von Diesel-Fahrzeugen zu erlangen. Die Ergebnisberichte wurden in den Jahren 2011 und 2015 veröffentlicht.

7. ob ihr bewusst ist, dass es im realen Fahrbetrieb aufgrund beispielsweise des Fahrstils und der Rahmenbedingungen, wie unter anderem Außentemperatur oder Nutzung von Klimaanlage, zu erheblichen Abweichungen des Verbrauchs- und damit Abgasverhaltens im Vergleich zu Prüfstandsszenarien kommen kann und dies in keiner Weise auf „betrügerisches Verhalten“ oder ähnliche Vorwürfe zurückzuführen ist;

Ja.

9. welche Auswirkungen das Feststellen eventueller – von aus ihrer Sicht – auffälliger Abgaswerte für die Zulassung des Kraftfahrzeugs bzw. den Halter sich ergeben würden;

Wenn sich ein Fahrzeug z. B. aufgrund auffälliger Abgaswerte als unvorschriftsmäßig im Sinne des § 5 Abs. 1 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) erweist, wird die Zulassungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes aktiv. Nach Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Ausschöpfen möglicher milderer Mittel, z. B. der Nachbesserung, muss die Zulassungsbehörde ggf. die Zulassung verweigern oder den weiteren Betrieb untersagen. In Abgrenzung zu den Aufgaben des KBA, das für Typgenehmigungen zuständig ist (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes), tragen Zulassungsbehörden der Länder als selbständige Verwaltungseinheiten dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden, den Typgenehmigungen und weiteren Vorschriften entsprechen und können gem. § 5 FZV tätig werden.

10. ob das Vorhaben mit dem Bund abgestimmt ist.

Die allgemeinen Zuständigkeiten der Länder sind natürlich nicht mit dem Bund abzustimmen. Das Verkehrsministerium speist seine Erkenntnisse zum Thema Hardwareausrüstung aktiv in die Expertengruppen des Dieselforums der Bundesregierung ein.

Hermann
Minister für Verkehr